



D.d. 42

Ob We.

Ob Jil

Theol. hist.  
P. II. 24727

7

CAPITULATIO  
MAXIMILIANI  
SECUNDI  
IMPERATORIS

*Quam*

Juxta ORIGINALE, quod in Serenifs.

ELECTORIS PALATINI  
ARCHIVO

reperitur,

*Primus omnium*

integram

*edidit*

ANNO M DC LXXXII

HENRICUS GÜNTERUS  
THÜLEMARIUS.

---

*Tertium Recusa*

ANNO cIo lOc XCVII



CAPITULUM  
MAXIMILIANI  
SECUNDI  
IMPERATORIS

Electoris Palatini  
Archivo

Henricus Günterus  
Thesaurarius

Anno cl. lxxvii



# HENR. GÜNTERI THÜLEMARI

## PRÆFATIO

Ad

*Benevolum Lectorem.*

I.



Capitulationem Maximiliani II. Imp. primus, quantum mihi constat, evulgavit Melchior Goldastus *parte 2 der Reichsſatzungen pag. mibi 285 & ſeqq. edir. de 1613.* Ejus exemplar deſcripſit, & in calce tractatus ſui *de lege Regia Germanorum* inter aliorum Cæſarum Capitulationes edidit Benedictus Carpzovius *Jctus Celeb.*

2. Uterque autem in iſto exemplari non deprehendit aliquid defectus, quod inde colligo, quia nulla ejus rei mentio facta.

3. Johannes Limnæus primus fuit qui conjecit Goldaſtinam iſtam Capitulationis hujus editionem mutilam eſſe, hinc in principio annotamentorum ad dictam Capitulationem in hæc prorumpit verba: *Eſt autem (Maximiliani 2 ſcil. Capitulationis) non ſolum differens a Caroli V & Ferdinandi I Capitulationibus ſtylum quod attinet, ſectiones articulorum & collationem materiarum, verum etiam in ſubſtantialibus ipſis. Multa enim hic omittuntur, quæ in illis expreſſa ſunt, & hic utiliter exprimi potuiſſent: Unde non ſemel ea mihi ſuſpecta viſa eſt, & adhuc credo hæc Copiam cum Originali non convenire. Poſtquam vero hucusque aliud exemplar ex archiviſ obtinere haut potui, neceſſitas mihi hæc impoſuit legem, ut uterer præſenti. Eandem illum retinuiſſe opinionem pateſcit ex *addit. ſecund. ad lib. 2 jur. publ. cap. 4 n. 89 p. m. 24 in ſin.**

4. Hæc cum legiſſem, & accuratè rationes Limnæi ponderaſſem, non potui, quin manibus pedibusque in ejus vias concederem; hinc nihil magis optabam, quàm ut Originale aliquod dictæ Capitulationis inſpicerem.

5. Voti autem mei compos factus ſum, poſtquam Sereniſſ. & Potentiſſ. Elector Palatinus CAROLUS, Dominus meus clementiſſimus, pro innata ſibi clementia mihi non ſolum inſpectionem omnium Cæſarearum Capitulationum Originalium, ſed & copiam Capitulationis Maximiliani II Imp. gratiſſimè indulſit. Quam ob anxia multorum Clariſſimorum Virorum deſideria nunc prelo ſubjicio, quò tandem, poſt tantum temporis intervallum, videre queamus, quinam ſit integer ejus tenor.

6. Limis quiſquis ſaltem oculis hoc, quod ex Archivo Electorali Palatino

tino edimus, exemplum intuebitur, statim animadvertet: multo plura in eo contineri, quam in Carpovii, Linnæi & Goldasti editionibus. Unde autem mancā istam Copiam Haiminsfeldius acceperit, quia non commemorat, scio cum ignarissimis.

7. Copiam verò ex Originali Palatino descriptam eapropter exhibeo, quia hoc eandem cum caterorum Electorum autographis habet fidem. Nam ex Capitulationum omnium sine notum est, quod (licet nullum Capitulationis exemplar Archivo Imperii inferatur) tot authentica exemplaria conficiantur, quot sunt Electores.

8. Sic olim, cum septem essent Electores, sex autographa exempla expediebantur, quorum quodlibet nomine & sigillo Cæsaris noviter electi munitum erat, vid. *Capitulat. Caroli V in sin.* verb. *Des zu uhrkund haben wir dieser brieffe sechs in gleicher form und laut gefertiget / und mit unserm Königlich anhangenden Insigel bekräftiget / und jedem obgemelten Chur-Fürsten einen überantwortet.* Idem dicitur *in sin. Capitul. Ferdinandi I, Maximiliani II, Rudolphi II, Matthia, Ferd. II & III.*

9. Post Octoviratum autem anno 1648 introductum septem Capitulationis exemplaria authentica & uniformia Cæsaris subscriptione & sigillo conspicua exarantur, ex quibus quisvis Elector peculiare accipit exemplum, vid. *Capitular. Ferd. IV. in sin. & Leopold. in sin.* (\*) nec non *Joseph in sin.* (\*\*) excepto solo Rege Bohemiæ, qui, quemadmodum nihil curæ confert ad Capitulationem conficiendam, ita nec major ejus hac in parte ratio habetur, quam aliorum Imperii Germanici Statuum, qui non sunt ex Electorum numero, hinc non adipiscitur exemplar Capitulationis originale.

(\*) Non ignoro, quod in editionibus Leopoldinæ Capitulationis apud Carpov. *d libro de lege Reg. anno 1677. in folio edito, Citell. Frider. von Herden, m. 422. der grundfeste des Heil. Röm. Reichs Balchasar Cellat. in sin. politica,* alioque, verba ista finalia: *des zu uhrkund haben wir dieser brieffe sieben &c.* hæc inveniuntur. Sed errorem hunc esse gravissimum animadvertendam, cum ante aliquot menses in Archivo Elect. Palatino illius Capitulationis originale ex triginta & septem foliis membranis constans evolvetem; sic enim ibi legitur: *desen zu uhrkund haben wir dieser brieff sieben in gleichem laut gefertiget und mit unserm anhangenden Insigel bekräftiget. Der geben ist in unserer und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt ic. den 18. Monatsstag Julii 1658.*

(\*\*) Verbis: *desen zu wahrer urkund / auch wegen unsers geringen alters zu mehrer befestigung haben Ihre Käyser. Majestät auff Unser und gesambter Chur-Fürsten gehorsames eruchen / so dann wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben / und Unsere große Insigel anhangen / auch dem sieben gleichförmiche Exemplaria machen und fertigen lassen. Geben in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Stugsburg den 24. Januar. 1690.*

10. Palatinum Originale Capitulationis Maximiliani II ex decem foliis albæ membranæ constat, novem ex illis tenorem subsequentem inscriptum continent, decimum autem literis vacuum est. Per ista decem folia ductus est funiculus sericus rubri coloris, ex quo in fine pendet majusculum sigillum ex cera flava confectum, in medio habens ceram rubram, cui Maximiliani

liani II. infigne (sine ulla tamen aquila) impressum est, circumscriptum quadratis literis: MAXIMILIANUS D. G. REX BOEMLÆ ARCHIDUX AUSTRIÆ MARCHIO MORAV. LUCEMBURGENSIS AC SYLESIÆ DUX ET MARCHIO LUSATIÆ &c.

11. Caterorum Imperatorum sigilla Capitulationum originalibus (quæ in Archivo Palatino adservantur) appensa inserta sunt capsulis ligneis.

12. Omnium etiam Capitulationum autographarum articuli sunt plagulis albis membranaceis in folio, ceu appellant, inscripti.

13. Articuli quidem Capitulationis Maximiliani II in Originali Palatino ciphris distincti non sunt, eas tamen ad imitationem aliorum, qui Capitulationum apographa hæctenus ediderunt, adposui.

Hæc Te C. L. volui, ne nescires. De cætero confido tibi haut displicentiam opellam meam, qui primus omnium *integrum Capitulationis Maximiliani II contextum* edo. Vale! Dab. Heidelbergæ ex Museo Menis Martio. Anno 1682.

## CAPITULATIO MAXIMILIANI II Imp.

**M**ax Maximilian der Ander von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien und zu Böhem König / Erz- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Lützenburg / in ober- und nieder- Schlesien / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Württemberg 2c. Fürst zu Schwaben / Marg-Grav zu Mähren / in ober- und nieder Lausitz 2c. Gefürstet Grav zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfird / zu Rhyburg und zu Görz / Land-Grav im Elsas / Marg-Grav des heil. Röm. Reichs ob der Enz und zu Burgau / Herr auff der Windischen Markt / zu Portenau und zu Salins 2c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich; Als Vier auß Schickung des Allmächtigen in kurz vergangenen Tagen durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Danielen zu Meing Erz-Bischoffen / Johansen bestättigten zu Trier / Fridrichen erwählten zu Göln / des heil. Röm. Reichs in Germanien, Gallien und durch das Königreich Arrelat auch Italien Erz-Canzlar / Fridrich Pfalzgraven bey Rhein und Herzogen in Bayern /

Augu-

Augusten Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen / und Joachimem Marggrafen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wendes Herzog / Burggrafen zu Nürnberg / und Fürst zu Rügen / des Heil. Röm. Reichs Erb- Eruchessen / Erb- Marschalck / und Erb- Cammerer / unsere liebe Neven / Oheim und Churfürsten / zu der Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben / erhöhet und gesetzt seyn / der wir uns auch / Gott zu Lob / dem Heil. Reich zu Ehren / und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutz willen beladen / daß Vier Uns demnach auß freien gnädigen willen / mit denselben unsern lieben Freunden / Neven und Churfürsten / diser nachfolgenden Articul geding und Pacts weiß vereinger / vertragen / die angenommen / bewilligt und zu halten zugesagt haben / alles wissenlich / und in krafft diß Brieffs.

1. **I**m ersten daß wir in Zeit solcher unserer Königl. Würde / Ambs und Regierung die Christenheit und den Stuel zu Rom / auch Päpstliche Heiligkeit und die Christliche Kirchen / als der selbstigen Advocat, in gutem Befelch / Schutz und Schirm haben / darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden / Recht und Einigkeit pflanzen und auffrichten und verfügen sollen und wollen / daß die ihren gebühretlichen gang dem Armen als dem Reichen gewinnen und haben / auch gehalten / und denselbigen ordnungen auch freheiten / und alten löbl. herkommen nach / gerichtet werden sollen.

2. Gleichwohl so viel diesen auch den nachfolgenden Articul gegenwertiger Obligation, ansehende / das sollen und wollen wir mit ihr der Churfürsten / Fürsten / belangt / haben vorgemelte unsere liebe Oheim / die Weltlichen Churfürsten sich außdrücklich gegen uns erkläret / was daselbst von dem Stuel zu Rom / auch der Päpstlichen Heiligkeit / für meldung geschicht / das ihre liebden darin nit wolten bewilligt noch uns darmit verbunden haben.

3. Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemachte güldene Bull / den Frieden in Religion und Prophan Sachen / auch den Landfrieden / sampt der handhabung desselben / so auß jüngst zu Augspurg im fünff und fünfzigsten Jahr gehaltenen Reichstag außgerichtet / angenommen / verabschiedet und verbesseret worden / stet und fest halten / handhaben / und darwider niemands beschweren / oder durch andere beschweren lassen / und die andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetz / so viel die dem obgemelten angenommenen Reichs Abschied im fünff und fünfzigsten Jahr zu Augspurg außgerichtet / nicht zuwider / confirmiren, erneuen / und wo noth dieselbigen mit Raht unser und des Reichs Churfürsten / Fürsten und anderer Stände besseren / wie das zu jederzeit des Reichs gelegenheit erforderen wird.

4. Und in alle weg sollen und wollen wir die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich / und die Churfürsten / als die forderften Glieder desselbigen / auch andere Fürsten / Grafen / Herren und Stände / bey ihren Hohen / Würden und Rechten / Gerechtigkeiten / macht und gewalt / zu wasser und zu land / in guter beständiger Form / ohne alle weigerung confirmiren und bestärten / sie auch dabey / als erwählter Römischer König / handhaben / schützen und schirmen / doch männiglich an seinem recht unschädlich.

5. Wir lassen auch zu / daß die gedachte Sechs Churfürsten je zu zeiten / nach vermög der güldenen Bull und ihrer gelegenheit zu des Heil. Reichs und ihrer nothdurfft / auch so sie beschwerlich obliegen haben / zusammen kommen mögen / dasselb zubecken und zuberathschlagen / das wir auch nicht verhindernen noch irren / und derhalben kein ungnad oder widerwillen gegen ihnen samentlich noch sonderlich schöpfen und empfaben / sondern uns in deme und andern der güldenen Bull gemäß / gnädiglich und unverweisslich halten sollen und wollen.

6. Wir sollen und wollen auch alle unziembliche hässige Bündnissen / verstrickung und zusamenhunden unterthanen / des Adels / gemeinen Volcks / auch die empörung und auffruhr und ungebührlich gewalt / gegen den Churfürsten / Fürsten und anderen fürgenommen / und die hinfürzo geschehen möchten / auffheben / abschlagen / und mit ihrer der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständ rath und hülf daran seyn / daß solches / wie sich gebührt und billig ist / in fünfziger zeit verboten und fürkommen werde.

7. Wir sollen und wollen darzu für uns selbst / als erwählter Römischer König / in des Reichs Handeln auch kein Bündung oder Einigung mit frembden Nationen noch sonst im Reich machen / Wir haben dan zuvor die Sechs Churfürsten derhalben an gelegene Mahlstatt zu ziemlicher Zeit erfordert / und ihren willen samentlich / oder des mehrtheils aus ihnen / in solchem erlangt.

8. Was auch die Zeit hero einem jeden Churfürsten / Fürsten / Herren und andern / oder dero Voretern oder Vorfahren / geistlich und weltlichs Standts dergestalt ohne recht gewaltiglich genommen oder abgerungen / sollen und wollen wir der billigkeit / wie sich in recht gebührt / wieder zu dem seinen helfen / bey solchem auch / so vieler recht hat / handhaben / schützen und schirmen / ohne alle ver hinderung / aufhalt oder saumnus.

9. Zudem und insonderheit sollen und wollen wir dem Heiligen Römischen Reich und desselben zugehörden / nicht allein ohne Wissen / Willen und Zulassen

Zulassen ermelter Churfürsten samentlich nichts hingeben / verpfänden / ver-  
setzen / noch in ander weg vereusseren oder beschweren / sondern auch uns auff's  
höchste bearbeiten und allen möglichen fleiß und ernst fürwenden / das jenig so  
darvon kommen / als verfallen Churfürstenthumb / Herrschafften und andere /  
auch confiscirt und ohnconfiscirt merckliche Güter / die zum Theil in anderer  
frembder Nation hände ohngebührlicher weis gewachsen / zum fürderlichsten  
wieder dazu bringen / zuäigen / auch dabey bleiben lassen / und in diesem mit rath /  
hüff und beystand der Sechs Churfürsten / der andern Fürsten und Ständ /  
jederzeit an die hand nehmen / was durch uns und sie für rathsamb / nützlich und  
gut angesehen / und verglichen seyn wirdt / doch männiglich an seinen gegebenen  
Privilegien / recht und gerechtigkeiten ohnschädlich.

10. Und ob Wir selbst oder die unseren ichtes das dem Heyl. Reich zustän-  
dig / und nicht verliehen / noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen were /  
oder wurde / inn Heitern / das sollen und wollen wir bey unsern schuldigen ge-  
thanan Pflichten demselben Reich / ohne verzug / auf ihr der Churfürsten gesun-  
nen wieder zu handen wenden / zustellen und folgen lassen.

11. Wir sollen und wollen uns dazu in zeit bemelter unserer Regierung  
friedlich und nachbarlich gegenden Anstößern und Christlichen Gewalten hal-  
ten / kein gezänck / vehdt / noch krieg / inn oder außserhalb des Reichs von desselben  
wegen anfangen oder undernehmen / noch einig frömdb Kriegs Volk ins Reich  
führen / ohne vorwissen / rath und bewilligung des Reichs Ständen / zum  
wenigsten der sechs Churfürsten: wo wir aber von des Reichs wegen / oder das  
heylig Reich angegriffen und bekriegt würden / alsdan mögen wir uns darge-  
gen aller hülf gebrauchen.

12. Dergleichen sie die Churfürsten / andere desselben Reichs Stände mit  
den Reichs-Tägen / Ganzeleygeldt / nachreissen / auflagen oder steuer / ohn-  
nortürfftiglich und ohne redliche daffere ursach nicht beladen noch beschweren /  
auch in zugelassenen nottürfftigen Fällen die Steuer-ufflag und Reichstag oh-  
ne wissen und willen der sechs Churfürsten wie obgemeld darin erfordert / nicht  
ansetzen noch aufschreiben / und sonderlich keinen Reichstag außserhalb des  
Reichs Teutscher Nation fürnehmen oder aufschreiben.

13. Wir sollen und wollen auch unsere Königlische und des Reichs ämter  
am Hoff und sonst im Reich auch mit feiner andern Nation dann gebornen  
Teutschen / die nicht nideren Stands noch wesens / sonderen nahmhafftig red-  
lich Teuch / von Fürsten / Graven / Herren von Adel / und sonst daffers gu-  
tes herkommen / hohen Personen besetzen und versehen / die sonst niemand als  
uns und dem heiligen Reich mit pflichten und diensten verwand seyn / auch ob-  
melten ämter bey ihren ehren / würden / fällen / rechten und gerechtigkeiten  
bleiben / und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen / in einige weeg /  
sonder gefehde.

14. Dar

14. Darzu in schrifftten und handlungen des Reichs kein ander zungert noch sprach gebrauchten lassen / dan die Teutsch oder Lateinisch zung / es were dan an orten / da gewöhnlich ein ander sprach in übung were und gebrauch stunde / alsdan mögen Wir und die unseren Uns derselbigen daselbst auch befehlen.

15. Auch die Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / von Adel / auch andere Stände und unterthanen des Reichs / mit rechtlichen oder gültlichen tagleistungen außserhalb Teutscher nation , und von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen / erfordern noch fürbescheiden / sondern Sie alle und jede / insonderheit im Reich / laut der gülden Bull / auch wie des heiligen Römischen Reichs ordnung und ander gesetz vermügen / bleiben lassen.

16. Und als über und wider concordata Principum auch auffgerichtete verträg zwischen der Kirchen Päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuel zu Rom und Teutscher Nation mit unformlichen Gratien , Rescripten , Annaten der Scrifft / so täglich mit manigfaltigung und erhöhung der Officien am Römischen Hoff / auch reservation , dispensation und in andere wege / zu abbruch der Scrifft geistlichkeit und anders wider gegeben freiheit / darzu zu nachtheil Juris Patronatus und den Lehen-Herren stetigs und ohn underlassig öffentlich gehandelt / derohalben auch unleidlich verboten gesellschafte und contract oder bündnuß / als wir berichte / fürgenommen und aufgerichte worden. Das sollen und wollen wir mit ihr der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände rath bey unserm heiligen Vatter dem Pabst und Stuel zu Rom unsers besten vermögens abwenden und fürkommen / auch darob und daran seyn / daß die vermelte concordata Principum und aufgerichte verträg auch Privilegia und Freyheiten gehalten / gehandhabt und denselben vestiglich gelebt und nachkommen / jedoch was beschwerung darinn funden und mißbreuch entstanden / daß dieselbigen vermög deshalb gehabter handlung zu Augspurg der mindern Zahl im dreißigsten Jahr gehaltenen Reichstages abgeschafft / und hinfürter dergleichen ohne verwilligung der Churfürsten nit zugelassen werden.

17. Wir sollen und wollen auch die grosse gesellschaften der Rauffgewerbleuch / so bishero mit ihrem gelt regirt / ihres willens gehandelt und mit theurung viel ungeschicklichkeiten dem Reich / des innwohnern und unterthanen merklich schaden / nachtheil und beschwerung zugefügt / einführen / und noch täglich thuen geben / mit Ihrer der Churfürsten / und anderer Stände rath wie dem zubegegnen / hie vor auch bedacht und fürgenommen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthuen.

18. Wir sollen und wollen auch insonderheit / dieweil Teutsche Nation und das Heilig Reich zu wasser und zu land zum höchsten vor damit beschwert / nit hinführo keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen lassen / ohne besondern rath / wissen / willen und zulassen der bemelten sechs Churfürsten / wie vor und oft gemelt.

19. Und da jemand bey Uns umb neue Zollsbeugnädigung oder erhöhung der alten und vor erlangten Zöllen suppliciren und anlangen würde / so sollen und wollen Wir ihme einige vertroöstung / Promotoriales oder vorbitliche schreiben an die Churfürsten nicht geben / oder aufgehen lassen.

20. Auf dem Fall auch einer oder mehr / was Stands und Wesens der oder die weren / die einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthumen / Landschaften / Herrschafften und gebieten für sich selbst / aufferhalb Unser beugnädigung und der sechs Churfürsten bewilligung angestellt / oder aufgesetzt hetten / oder künfftiglich also anstellen und aufsetzen würden / den oder dieselben / so bald wir dessen für Uns selbst in erfahrung kommen / oder von anderen anzeigen empfangen / sollen und wollen Wir durch mandata sine clausula und in alle andere mögliche weg davon abhalten und ganz und zumal nit gestatten / daß jemand de facto und eigens fürnehmens neue Zöll anstellen / oder sich deren gebrauchen und einnehmen müge.

21. Und nachdem etliche zeit hero die Churfürsten am Rhein mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre freyheit und herkommen offtermahls durch forderungs brieff und in andere weg ersucht und beschwert worden / das sollen und wollen wir als unträglich abstellen / fürkommen und zumahl nicht verhängen noch zulassen fürter mehr zu üben noch zusehen.

22. Und insonderheit so sollen und wollen Wir / ob einiger Churfürst / Fürst oder andere seine Regalien / Freyheiten / Privilegien / recht und gerechtigkeiten halber das ihme geschwecht / geschmählert / genommen / bekümmert oder betrübt worden / mit seinem gegenheil und widerwertigen zu gebührlichen rechten kommen / oder fürzufordern untersehen wolte / oder auch anhängig gemacht hätte / dasselb und auch alle ander ordentliche schwebend rechtfertigung nicht verhindern noch verbieten / sondern den freyen starcken lauff lassen.

23. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Präläten / Graven / Herren und andere Stände des Reichs selbst nicht ver Gewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zuthun verhängen / sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einen insonderheit zu sprechen hetten / oder einige forderung fürnehmen / dieselben sambt und sonder auffruhr / zwitracht und ander unrath im Heil. Reich zuverhüten / auch fried und einigkeit zu erhalten / zu verhörd und gebührlich rechten stellen und kommen lassen / und nit nichten gestatten in den oder andern sachen / in was schein oder under was namen es geschehen mögt / darinn sie ordentlich recht leiden mögen und das uhrpützig seyn / mit raub / nahm / brand / vehden / krieg oder ander gestalt zube schädigen / anzugreifen oder zuüberfallen.

24. Wir sollen und wollen auch fürkommen / und keines wegs gestatten / daß nun hinführo jemandis hoch oder niedern stands / Churfürst / Fürst / oder andere ohne

ohne ursach / auch ohnverhört in die Acht und Aberacht gethan /bracht oder erlehret werden; sondern in solchen ordentlicher Proceß und des H. Römischen Reichs vor aufgerichtete sagung / nach aufweisung des Heiligen Reichs in bemeltem fünff und fünfzigsten Jahr reformirter Cammer-Gerichts ordnung in dem gehalten und vollzogen werden / doch dem beschädigten sein gegenwöhre vermüg des Landfriedens ohnabbrüchig.

25. Und nachdem dasselb Römisch Reich fast und höchlich in abnehmen und ringerung kommen / so sollen und wollen Wir neben anderen die Reichssteuer der Stätt und ander gefäll / so insonderer persohn hände gewachsen / und verschrieben / wieder zum Reich ziehen / und nit gestatten / daß solches dem Reich und gemeinen nutz wider recht und alle billigkeit entzogen werde / es were dann / daß solches mit rechtmässiger bewilligung der sechs Churfürsten beschehen were.

26. Wann auch lehen dem Reich und uns bey zeit unserer regierung eröfnet / und lediglich heimfallen werden so etwas merckliches ertragen / als Fürstenthum / Graffschafften / Herrschafften / Stätt und dergleichen / die sollen und wollen wir ferner niemands leihen / sondern zu unterhaltung des Reichs / unser und unserer nachkommen der König und Keyser behalten / einziehen und incorporiren / bis so lang dasselb Reich wieder zu wesen und aufnehmen kombt / doch uns von wegen unserer Erblande und sonst männiglich an seinem rechten und freyheiten unschedlich.

27. Auf dem fall aber zukünfftiger zeit / Fürstenthum / Graffschafften / Herrschafften und andere güter dem Heiligen Reich mit dienstbarkeiten / Reichsanlagen und steuren und sonst verpflcht / dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach absterben dero inhaber uns durch Erbschafft heimfallen oder aufwachsen und wir die zu unsern handen behalten / oder andern zukommen lassen würden / davon sollen dem heiligen Reich seine recht / gerechtigkeiten / anlagen / steuren / und andere schuldige pflcht / wie daruf herbracht / geleist / abgericht und erstattet werden.

28. Wo wir auch mit rath und hülf der Churfürsten und anderer Stände des Reichs / ichts gewinnen / überkommen oder zu handen bringen / das alles sollen und wollen wir dem Reich zuwenden / und zueigen; wo Wir aber in solchem ohne der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände wissen und willen ichtes fürnehmen / darin sollen sie uns zu helffen unterbunden seyn / und wier nichts desto minder das jene / so wier in solchem erobert oder gewonnen heten oder würden / und dem Reich zustünde / dem Reich wieder zustellen und aigen.

29. Und nachdem im Reich bisshero viel beschwerung und Mangel der Müng halben gewesen / und noch seyn / wollen wier dieselbigen zum fürderlichsten mit rath der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs zuvorkommen /

men / und in beständigliche ordnung und wesen zustellen / müglichen fleiß fürwenden.

30. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne vorwissen der Sechs Churfürsten niemands / was Stands oder wesen der sey / mit münz freyheit begaben oder begnadigen.

31. Und insonderheit sollen und wollen wir uns auch keiner succellion oder erbsschafft des offermenten Römischen Reichs anmassen / underwinden / noch in solcher gestalt underziehen / oder darnach trachten / auf Uns selbst / Unser Erben und nachkommen / oder auf jemand anders understehen zuwenden / sondern Wir / dergleichen unsere Kinder / Erben und nachkommen die gemelten Churfürsten / ihr Nachkommen und erben zu jeglicher zeit bey ihrer freyen wahl / auch Vicariat, wie von alters her auf sie kommen / die Gülden Bull / Babilich recht und andere gesetz oder freyheiten vermügen / so es zu fällen kommen / die notturfft und gelegenheit erfordern würde / auch bey ihrem gesunderen rath / in sachen so das heilig Reich belangen / geruhiglich bleiben und ganz unbedrängt lassen ; Wo aber dawider von jemand gesucht / gethan / oder die Churfürsten in dem getrungen würden / das doch keines weges seyn soll / das alles soll nichtig seyn und dafür gehalten werden.

32. Wir sollen und wollen auch die Römisch Königlich Cron / wie Uns als erwehnten Römischen König wohl gezumbr / empfahen / und anders / so sich deshalb gebührt / thun / auch Unser Königlich Residentz / anwesen und hoffhaltung in dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, allen glidern / Stränden und underthanen desselben zu ehren / nutzen und gutem des mehrentheils so viel müglich haben und halten / und nachfolgendes so sich der fall erledigung des Kaiserthums begeben / das der Allmächtig langmüdiglich verhüten wolle / Uns alsdan und nicht eher zum besten befeiffigen die Keyserlich Cron zu zimlicher gelegenheit zum schiersten zuerlangen / und alle und jede Churfürsten ire ampt zuversehen / zu solcher Crönung thuen erfordern / Uns auch in dem allen dermassen erzeigen und beweisen / das unser halben an aller möglichkeit kein mangel gespührt oder vermerckt werden soll.

33. Wir sollen und wollen auch Uns keiner regierung noch administration im H. Römischen Reich weiter oder anders unterziehen / dann so viel Uns des von Keyf. Mayst. vergönnt und zugelassen wird / das wir auch ihrer Keyf. Maj. die zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit und wörden des Kaiserthums kein irrung oder eintrag thun sollen noch wollen.

34. Wir wollen auch in dieser Unserer zusag der gülden Bull / des Reichs Ordnung / dem obangeregtem frieden in Religion und Prophan sachen / auch dem Landfrieden / sampt handhabung desselbigen und andern gesezen / igo gemacht / oder künftiglich durch Uns mit ihrer der Churfürsten und Fürsten  
auch

auch anderer Stände des Reichs rath möchten auffgericht werden / zuwider kein rescript oder mandat, oder ichtes anders beschwehrlichs außgehen lassen / oder zu geschehen gestatten / in einige weis oder weeg / dergleichen auch für Vns selbst wider solche gülden Bull und des Reichs freiheit / den Frieden in Religion und Prophan sachen / und Landfrieden sampt handhabung desselbigen von einiger höheren Obrigkeit nichts erlangen / noch auch / ob Vns etwas dergleichen auß einiger bewegnus gegeben wäre oder würd / nicht gebrauchen / in kein weis / sonder alle gefehrd.

35. Ob aber diesen oder andern vorgemelten articulu und puncten einigs zu wider erlangt oder außgehen würde / das alles soll krafftlos / tod und ab seyn / inmassen wir es auch 150 als dann / und dann als 150 hiemit cassiren, tödten und abthun / und wo noch / der begehrenden parthey derhalb nottürfftig uhrkund oder briefflichen schein zugeben und widerfahren zulassen schuldig seyn sollen / argelift und gefehrd hierin außgeschieden.

36. Solches alles und jedes besonder / wie obstehet / haben Wir obgemelter erwehltet Römischer König den gedachten Chur-Fürsten geredt / versprochen und bey Vnsern Königlichen ehren / würden und Worten im nahmen der warheit zugesagt / thun dasselb auch hinit und in krafft dies Brieffs / inmassen Wir deseinen leiblichen eyd zu Gott und dem heiligen Evangelio geschworen / dasselb steet / best und unverbroschen zu halten / dem treulich nachzukommen / darwider nit zuseyn / zu thun / noch schaffen gethan werden / in einige weis oder weeg / die möchten erdacht werden.

37. Desz zu uhrkund haben Wir dieser brieff sechs in gleichem laut gefertigt / und mit Vnsern anhangenden Insigel besiegelt / und jedem obbenanntem Chur-Fürsten einen zustellen lassen. Der geben ist in Vnsrer und des heiligen Reichs Statt Franckfurt am Meyn / am tag des heiligen Apostels Andree / den letzten tag des monats Novembris / nach Christi unsers lieben Herren und Seligmachers geburt / tausend fünff hundert und in dem zwey und sechszigsten jahr / Vnsrerer Reichs des Römischen im ersten / und des Böhemischen im vierzehenden.

*Maximilian.*

Ad mandatum Domini Regis  
proprium

**S. Lindegg.**

h

Das

## CAPITULATIO

Das diese Copia Capitulationis Maximiliani II ihrem wahren und un-  
versehrten beym Chur-Pfälzischen Archiv befindlichen Originali von wort  
zu wort gleichlautendseye / attestire hiemit. Heydelberg den 5. Martii 1682.

*J. B. Otto, Archivi Adjunctus.*











60 537  
AB 60 537

ULB Halle

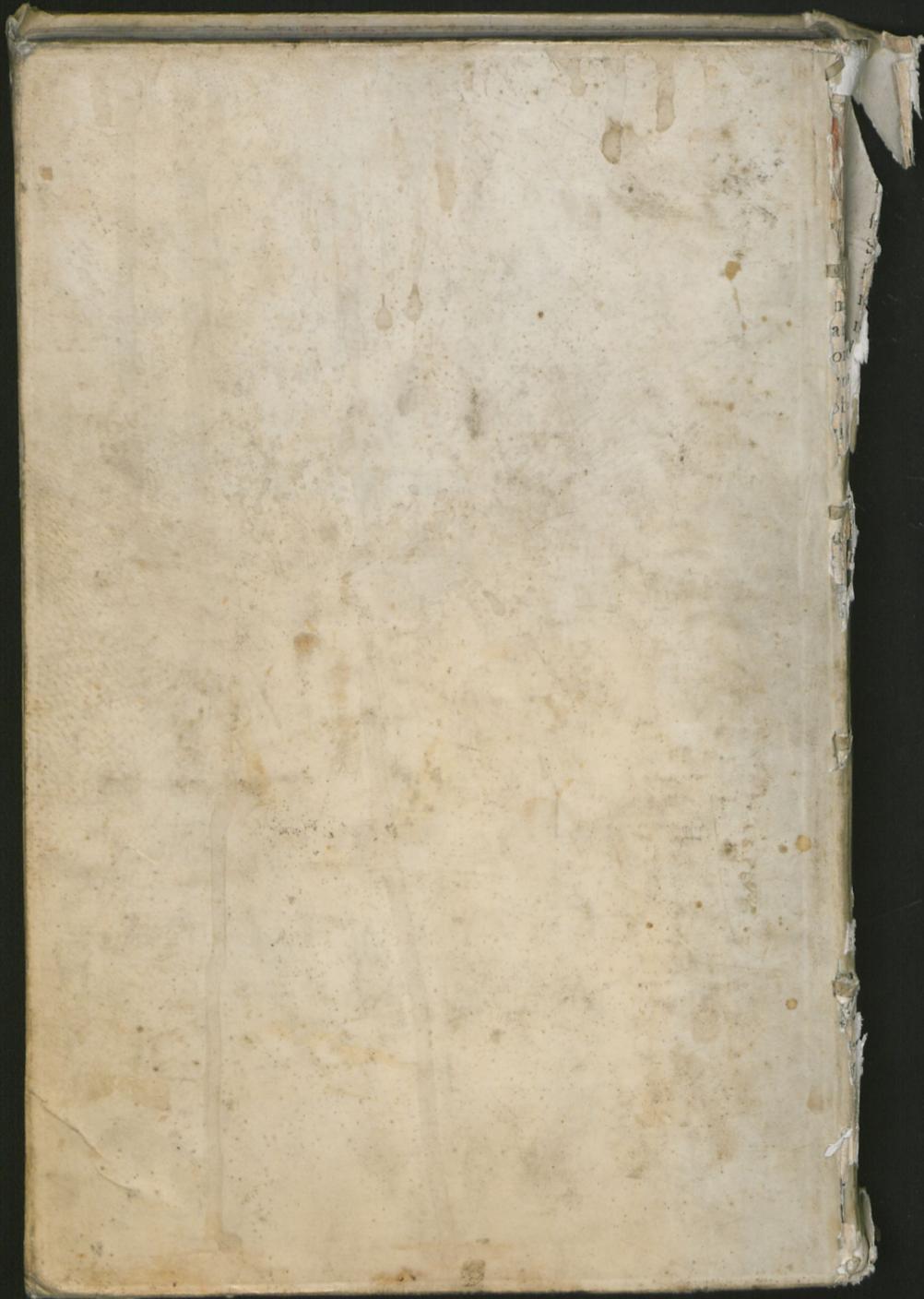
005 996 007

3



VD17





CAPITULATIO  
MILIANI  
UNDI  
ATORIS



*Quam*  
ALE, quod in Serenifs.  
IS PALATINI  
HIVO  
eperitur,  
*us omnium*  
ntegram  
*edidit*  
M DC LXXXII  
S GÜNTERUS  
EMARIUS.

---

*ium Recusa*  
cIo Ioc XCVIL

